



## Gemeindekanzlei Wiliberg

Telefon 062 / 721 22 21

E-Mail [gemeindeverwaltung@wiliberg.ch](mailto:gemeindeverwaltung@wiliberg.ch)

### Meldeformular nach Art. 8 SLV

(Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007, Stand am 1. März 2012)

Das Formular muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung gut leserlich und vollständig ausgefüllt an die Gemeindekanzlei eingereicht werden.

#### Gesuchsteller

Gesuchsteller/in .....

Verein/Organisation .....

Adresse .....

Web-Link .....

#### Verantwortliche Person (Erreichbar während Veranstaltung)

Name .....

Vorname .....

Strasse/Nr. ....

PLZ/Ort .....

Tel. Nr. ....

Mobile .....

E-Mail .....

#### Stellvertreter (Erreichbar während Veranstaltung)

Name .....

Vorname .....

Strasse/Nr. ....

PLZ/Ort .....

Tel. Nr. ....

Mobile .....

E-Mail .....

#### Angaben über die Messinstrumente

Marke ..... Typ .....

## Vorgesehene gemittelte Schalldruckpegel ( $L_{AEG}$ ) mit den entsprechenden Anforderungen

- Nach Art. 6, zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A)
  - a) die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Stundenpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;
  - b) *Aufgehoben*
  - c) das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hingewiesen wird auf:
    1. den maximalen Stundenpegel von 96 dB(A),
    2. die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
  - d) dem Publikum ein der Norm SN EN 352-2:2002 entsprechender Gehörschutz kostenlos angeboten wird; und
  - e) der Stundenpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät gemäss Anhang Ziffer 2.1 überwacht wird.
  
- Nach Art. 7 Abs. 1, zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) weniger als drei Stunden
  - a) die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Stundenpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;
  - b) das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf den maximalen Stundenpegel von 100 dB(A) hingewiesen wird; und
  - c) die Anforderungen nach Artikel 6 Buchstaben c Ziffer 2, d und e erfüllt werden.

## Bemerkungen

Bei Musik-Veranstaltungen, die gesamthaft über drei Stunden dauern, jedoch weniger als drei Stunden einen Schalldruckpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) erzeugen, sind die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 2 zu erfüllen.

- Nach Art. 7 Abs. 2, zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) mehr als drei Stunden
  - a) die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind;
  - b) der Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung gemäss Anhang Ziffer 1.3 aufgezeichnet wird;
  - c) die Daten der Schallpegelaufzeichnung sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziffer 1.1 Absatz 2 30 Tage aufbewahrt und auf Verlangen der Vollzugsbehörde eingereicht werden; und
  - d) dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung steht und im Eingangsbereich **deutlich sichtbar** auf diese hingewiesen wird.

**Ausgleichszonen** müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Der Stundenpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
- b) Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind.
- c) Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein. (Beschreibung Ausgleichszone mit Plan beifügen.)

**Hinweis** Zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm können eine tiefere Beschränkung der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorgeschrieben werden.

Ort/Datum ..... Unterschrift Gesuchsteller/in .....

## Beilagen

- Beschreibung Ausgleichszone mit Plan